

bleibt seiner freien Entschließung überlassen. Der Weg, sich an das Gericht zu wenden, steht also dem Beschuldigten in jedem Fall offen.

Die StPO enthält hinsichtlich des Antrags auf gerichtliche Entscheidung keine besondere Vorschrift. Dies hat einige Gerichte zu der Annahme veranlaßt, nach Inkrafttreten der StPO sei die Möglichkeit, beim Vorliegen eines Strafbescheids gerichtliche Entscheidung zu beantragen, nicht mehr gegeben. Ein Gericht hat sich sogar auf den Standpunkt gestellt, ein vor Inkrafttreten der StPO ordnungsgemäß gestellter Antrag auf gerichtliche Entscheidung sei nunmehr „aus Billigkeitsgründen“ als Beschwerde (über die der Rat des Bezirks zu entscheiden hätte) zu behandeln. Eine solche Ansicht ist nicht zutreffend. Das Oberste Gericht hat in einem solchen Fall folgendes ausgeführt:

„Die Auffassung des Kreisgerichts, der Antrag auf gerichtliche Entscheidung über den Strafbescheid des Rates des Kreises sei unzulässig, ist rechtsirrig. Nach § 413 AO in der Fassung vom 4. Juli 1939 (RGBl. I S. 1181/1185) werden Steuerordnungswidrigkeiten mit Geldstrafe — nicht, wie vor diesem Zeitpunkte, mit Ordnungsstrafe — bestraft. Der Ausspruch einer solchen Strafe und das dazugehörige Verfahren ist also eine Strafsache. Strafsachen gehören nach § 9 GVG vor die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik. Allerdings ist durch gewisse Gesetze die Möglichkeit, Geldstrafen für die durch sie mit Strafe bedrohten Vergehen ausschließlich im Verwaltungswege zu verhängen, gegeben (z. B. durch §§ 20 ff. WStVO); §§ 447, 450 AO dagegen eröffnen dem Beschuldigten die Möglichkeit, entweder Verwaltungsbeschwerde einzulegen oder auf gerichtliche Entscheidung anzutragen.

Durch das Schweigen der StPO ist diese dem allgemeinen Grundsatz des § 9 GVG Rechnung tragende Regelung nicht beseitigt worden. §§ 447, 450 AO sind also weiter anzuwenden.

Das Verfahren ist bis zu einer etwaigen Neuregelung nach §§ 328 ff. StPO durchzuführen. Deshalb hätte das Kreisgericht über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung sachlich entscheiden müssen.“<sup>1)</sup>

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist kein eigentliches Rechtsmittel, sondern nur eine Erklärung des Beschuldigten, daß er die Verhandlung des Falles vor dem Gericht fordert. Demzufolge bedarf er auch keiner besonderen Begründung, wie sie für Protest und Berufung in § 281 StPO vorgeschrieben ist. Die Frist für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung beträgt eine Woche. Bei Fristversäumnis kann das Gericht, nicht etwa eine Dienststelle der Abgabenverwaltung, eine Befreiung von den Folgen der Fristversäumnis nach § 37 StPO gewähren.

Durch den Antrag auf gerichtliche Entscheidung wird verhindert, daß der Strafbescheid rechtskräftig wird. Die Unterabteilung Abgaben hat dann zwei Möglichkeiten:

1. Sie gibt das Verfahren an den Staatsanwalt ab, wobei es sich dann in dem gleichen Stadium befindet, wie wenn die Unterabteilung Abgaben, ohne einen Strafbescheid zu erlassen, die Sache nach § 425 AO an den Staatsanwalt abgegeben hätte. Das Verfahren wird dann nach §§ 328 ff. StPO durchgeführt, wobei der Strafbescheid die Anklageschrift ersetzt. Das Gericht ist in keiner Weise an die im Strafbescheid genannte Strafe gebunden.

2. Sie nimmt den Strafbescheid zurück (§ 461 AO). In diesem Fall tritt das Verfahren in das gleiche Stadium zurück, wie es vor Erlaß des Strafbescheids bestanden hat, d. h. die Unterabteilung Abgaben kann jetzt das Verfahren einstellen oder ein neues Straferekenntnis (Unterwerfungsverhandlung oder Strafbescheid, wobei auch eine höhere Strafe als im ersten Strafbescheid ausgeworfen werden kann) erlassen. Die Unterabteilung Abgaben kann den Strafbescheid auch noch nach Übersendung der Unterlagen an den Staatsanwalt zurücknehmen, jedoch bedarf es dazu der Zustimmung des Staatsanwalts.

Der Beschuldigte hat bis zur Verkündung des Urteils (nach Beginn der Hauptverhandlung jedoch nur mit

Zustimmung des Staatsanwalts) die Möglichkeit, seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückzunehmen. Tut er dies, dann wird der Strafbescheid rechtskräftig. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gilt insbesondere auch dann als zurückgenommen, wenn der Beschuldigte ohne genügenden Grund in der Hauptverhandlung ausbleibt und sich nicht durch einen Verteidiger vertreten läßt. Wenn also der Beschuldigte gerichtliche Entscheidung beantragt hat, in der Hauptverhandlung jedoch nicht erscheint, dann hat das Gericht keine Hauptverhandlung durchzuführen, weil durch das Ausbleiben des Beschuldigten der Strafbescheid rechtskräftig geworden ist (§ 465 AO).

Um festzustellen, ob ein Abgabevergehen vorliegt, ist fast in jedem Fall die Entscheidung bestimmter abgabenrechtlicher Fragen erforderlich. Handelt es sich beispielsweise um ein Strafverfahren wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Abgabenverkürzung, so ist für die Frage, ob eine Abgabenverkürzung vorliegt, die Feststellung notwendig, daß ein Abgabenspruch besteht und in welcher Höhe er gegeben ist. Derartige Fragen sind jedoch grundsätzlich nicht von den Gerichten, sondern von den Dienststellen der Abgabenverwaltung zu entscheiden. Daher sind die Gerichte in bestimmtem Umfang an die abgabenrechtlichen Entscheidungen der Abgabenverwaltung gebunden. Dies ergibt sich aus § 468 AO. „Sinn dieser Bestimmung ist, zu verhindern, daß die Strafgerichte über die Höhe von Steuerforderungen befinden. Das liegt vielmehr auch heute ausschließlich den Finanzstellen . . . ob“<sup>2)</sup>. Liegt eine solche Entscheidung der Abgabenverwaltung noch nicht vor, so muß das Strafverfahren so lange ausgesetzt werden, bis diese Entscheidung getroffen ist. Dieser Grundsatz gilt auch für den Fall, daß der Steuerpflichtige wegen Hinterziehung oder Gefährdung von Steuervorauszahlungen angeklagt ist<sup>3)</sup>.

Damit das Gericht urteilen kann, muß eine rechtskräftige, dem Abgabepflichtigen gegenüber verbindliche Entscheidung vorliegen. „Das Gutachten des Betriebsprüfers kann den rechtskräftigen Bescheid der Abgabenstelle nicht ersetzen, da die Richtigkeit seines Prüfungsberichts im Rechtsmittelverfahren nachgeprüft werden muß“<sup>4)</sup>. Eine rechtskräftige Entscheidung liegt hingegen dann vor, wenn der Steuerpflichtige die Feststellungen des Betriebsprüfers anerkannt und ausdrücklich auf die Einlegung eines Nachprüfungsantrags verzichtet hat.

Die Bestimmung des § 468 AO ist also hauptsächlich dann von Bedeutung, wenn über abgabenrechtliche Fragen Meinungsverschiedenheiten zwischen Beschuldigtem und Abgabenverwaltung bestehen, z. B. dann, wenn der Beschuldigte geltend macht, es bestehe überhaupt kein Steueranspruch. Im einzelnen gilt folgendes:

1. Ist streitig, ob ein Steueranspruch besteht oder ob ein Steueranspruch verkürzt ist, so hängt das weitere gerichtliche Verfahren davon ab, ob bereits eine Entscheidung des Ministeriums der Finanzen oder einer anderen Dienststelle der Abgabenverwaltung vorliegt oder nicht. Hat bereits das Ministerium der Finanzen entschieden, so ist das Gericht an diese Entscheidung gebunden. Hat eine andere Dienststelle entschieden, so legt das Gericht deren Entscheidung der seinigen zugrunde bzw. holt, wenn es von ihr abweichen will, die Entscheidung des Ministeriums der Finanzen ein. Wenn noch keine Entscheidung vorliegt, ist das gerichtliche Verfahren so lange auszusetzen, bis die Abgabenverwaltung entschieden hat.

2. Ist lediglich die Frage streitig, in welcher Höhe ein Steueranspruch verkürzt ist, so ist folgendes zu beachten: Nach der ursprünglichen Fassung der AO war für eine schuldhafteste Steuerverkürzung eine obligatorische Strafe in Höhe eines Vielfachen des verkürzten Betrages vorgeschrieben. Demzufolge hing damals eine Verurteilung prinzipiell davon ab, „in welcher Höhe ein Steueranspruch verkürzt“ war. Auf diese alte Regelung bezieht sich der Wortlaut des § 468 AO. Nachdem diese obligatorischen Strafen weggefallen sind, hängt eine Verurteilung nicht mehr prinzipiell von der Höhe der verkürzten Abgaben ab. Demzufolge

2) OG vom 22. Januar 1952 — 3 Zst 43/51 (OGSt Bd. 2 S. 295, NJ 1952 S. 183).

3) vgl. OG vom 1. September 1953 — 3 Ust II 216/53 (NJ 1953 S. 688).

4) OG vom 27. August 1953 — 3 Ust II 215/53 (NJ 1953 S. 596).

t) Entscheidung vom 27. August 1953 — 2 Zst III 89/53.